

50 Jahre Deutsche Verbundgesellschaft e.V.  
15. November 1948 - 1998

Schneller als Weltraumraketen fliegen, wird fast geräuschlos ein Supergeschäft bewegt. Nur in der Hand der acht Mitglieder der Deutschen Verbundgesellschaft e.V./DVG, Heidelberg, Ziegelhäuser Landstr. 5: ein Strom-Transportsystem länger als das deutsche Autobahnnetz, exklusiver als die Bundesbahn, monopolistischer als das einstige Fernmeldemonopol, gewinnbringender als das Geldtransfersystem der Banken, unbekannter als die Geheimdienste: das "öffentliche" Strom-Verbundnetz.

Mit einer Stimme gegen die Demokratisierung der Energiewirtschaft

Die Deutsche Verbundgesellschaft e.V./DVG, am 15. November 1948 gegründet in der Zeit der Arbeit des Parlamentarischen Rates, um mit nur einer Stimme bei der Gründung der föderativen Bundesrepublik Deutschland, am 23. Mai 1949, effektiv Einfluß auszuüben; einer mit der Demokratie kongruenten Struktur von vornherein entgegenzuwirken.

Es war höchste Eile geboten, um die Privilegien der zentralistischen Struktur in die Zeit der Demokratie zu überführen. Denn im September 1948 veröffentlichte "Der Städtetag" den Antrag des Präsidiums des Städtetages an die Parlamente, Ministerpräsidenten, Innen- und Wirtschaftsminister der Länder der britischen und amerikanischen Besatzungszone und an die zuständigen Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes:

*"Die Energieaufsicht wird im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zur Zeit vorläufig von der Vfw (Verwaltung für Wirtschaft) und den Landesministerien aufgrund von "Ländervereinbarungen" geführt, die im Mai 1947 ausgearbeitet, zunächst nur bis zum 31.3.1948 gelten sollten, jetzt aber auf ein weiteres Jahr bis zum 31.3.1949 verlängert worden sind. Der Deutsche Städtetag hat bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß diese Regelung von den an der Energiewirtschaft maßgeblich beteiligten Gemeinden nur als eine durchaus vorübergehend gedachte Notlösung mit engst beschränkter Geltungsdauer hingenommen werden könne; er hat die alsbaldige Schaffung neuer, unserem heutigen demokratischen Staatsaufbau und Verwaltungsrecht gemäßer gesetzlicher Grundlagen als nicht länger hinausschiebbar bezeichnet. Es ist ihm hierauf von der Vfw mitgeteilt worden, daß alle derartigen Vorarbeiten "mit Rücksicht auf die katastrophale Lage in der Energiewirtschaft und die dadurch bedingten Notmaßnahmen einstweilen (auf nicht näher bezeichnete Frist) zurückgestellt worden seien".*

*Der Deutsche Städtetag verkennt Umfang und Bedeutung der derzeitigen technischen Schwierigkeiten in der Energiewirtschaft keineswegs und hat volles Verständnis dafür, daß ihre baldige Behebung mit allen Mitteln angestrebt wird. Aber der Rechtsnotstand auf dem Gebiete der Energieaufsicht ist mindestens ebenso groß und seine alsbaldige Behebung darf hinter den technischen Tagessorgen nicht zurücktreten. Gerade der Behandlung der Energiewirtschaft und ihrer weittragenden volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Probleme von im wesentlichen technischen Gesichtspunkten aus hat entscheidend zu einer oft recht einseitigen und mit unserer heutigen Rechtsauffassung keineswegs vereinbaren Handhabung der Energieaufsicht geführt. Sie kann und darf nicht länger in der bisherigen, aus dem totalen Staat überkommenen, rein zentralistisch eingestellten und jeder wirkungsvollen parlamentarischen Kontrolle entzogenen Form fortgeführt werden. Rechtsgrundlage der Energieaufsicht ist auch heute noch drei Jahre nach dem Zusammenbruch, das 1935 erlassene Energiewirtschaftsgesetz, aber nicht einmal in seiner damaligen ersten Form, die bereits der Ausdruck einer überspitzt zentralistischen Wirtschaftslenkung des totalen Staates war, sondern in der Fassung, die es erst im letzten hemmungslosesten Stadium des NS-Staates unter dem Vorschieben kriegswirtschaftlicher Gesichtspunkte fand."*

Der Gemeindetag gegen die "Flurbereinigung"

Schon acht Jahre vorher, am 12. Oktober 1940, schlug der Vorsitzende des Deutschen Gemeindetages, dieses neue Energiewirtschaftsunrecht kommen sehend, beim Reichsminister des Innern Alarm: "Die gesamte Elektrizitäts- und Gasversorgung soll nach Methoden der kapitalistischen Wirt-

schaftsgestaltung so organisiert werden, daß sämtliche Unternehmen, die künftig auf diesem Gebiet tätig sein werden, die Form der Aktiengesellschaft haben und ausnahmslos untereinander kapitalistisch mit dem Mittel der konzernmäßigen Kapitalverflechtung verbunden sind.

...

Der Reichssammelschienen AG. ... würde hinsichtlich des überbetrieblichen Zusammenwirkens allein die Sorge ... für den praktischen Verbundbetrieb, für die Planung des Ausbaues der Hochvoltnetze und Größtkraftwerke obliegen. Ferner hätte sie die bisher hoheitlich gelöste Aufgabe des Reichslastverteilers wahrzunehmen und alle Einwirkungsmöglichkeiten auszuüben, die sich aus ihrer "entscheidenden" Kapitalbeteiligung an allen Bezirksunternehmen ergeben. Endlich würde sie für die Gesamtheit aller Energieversorgungsunternehmen ihres Zweiges einen wirtschaftlichen Ertragsausgleich und insbesondere auch die Bezuschussung von Unternehmungen mit schlecht rentierenden Versorgungsgebieten durchzuführen haben und damit den Charakter einer "Energiebank", d.h., eines privatwirtschaftlich organisierten Instituts für einen "energiewirtschaftlichen Finanzausgleich", erhalten.

Die Bezirksunternehmen ("Bezirks-Sammelschienen-AG.") würden den gebietlichen Verbundbetrieb, die regionale Großverteilung und ferner die kapitalmäßige Beherrschung aller überhaupt bestehenden Verteilungsunternehmen mit Hilfe eines Kapitalanteils von je mindestens 26 v.h. durchführen. ...

In der "Kleinstverteilung" würde (vorläufig?) das sogen. "Preußenelektrasystem" gelten, d.h. es würden innerhalb der Bezirke einige mit den Bezirksunternehmen kapitalistisch verflochtene Tochtergesellschaften verteilen. ...

Diese Unternehmungs- und Betriebskonzentration (sogen. "Flurbereinigung") würde alle nicht leistungsfähigen Unternehmen erfassen; die Beurteilung der Leistungsfähigkeit hätte nicht nach den tatsächlichen Leistungen jedes Einzelunternehmens, sondern bis zu einer Einwohnerzahl der betroffenen Gemeinde von 10 000 Einwohnern (hilfsweise bis zu einem nutzbaren Stromabsatz von 1 Mio. kWh / Jahr ... ) schematisch und innerhalb einer sehr umfangreichen "Grenzgruppe" bis zu einer Obergrenze von 100 000 Einwohnern je Gemeinde (hilfsweise bis zu einer nutzbaren Jahresabgabe von 20 Mio. kWh) von Fall zu Fall zu geschehen; nur für Großstädte wird die Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Versorgungsunternehmen von vornherein anerkannt. Wegen der Unsicherheit ihres künftigen Schicksals würde damit gerechnet werden müssen, daß sämtliche gemeindlichen Betriebe innerhalb der Grenzgruppe allmählich ihre Selbständigkeit völlig verlieren. Die bestehenbleibenden Versorgungsbetriebe der Großstädte würden in ihrer Selbständigkeit durch die vorgesehene Umwandlung in Aktiengesellschaften und die Verpflichtung zur Hergabe einer mindestens 26 %igen Kapitalbeteiligung an das Bezirksunternehmen (Konzern) wesentlich beeinträchtigt sein. ...

Die praktische Durchführung dieser Unternehmungs- und Betriebskonzentration wäre Sache der Bezirksunternehmen (Konzern), die sie jedoch nicht mit eigenen, sondern mit Reichsmitteln vornehmen könnten (Abwälzung der Finanzierung der sogen. "Flurbereinigung" auf das Reich). ...

Würden die Gemeinden ... auf diese Weise aus der unmittelbaren Betätigung in der Energieversorgung vollständig ausgeschaltet sein, so wäre mit Sicherheit zu erwarten, daß das geforderte neue Energiegesetz eine Mitwirkung der Kommunalaufsichtsbehörde an energiepolitischen Entscheidungen nicht mehr vorschreiben würde. ...

Alle wesentlichen Entscheidungen, die die weitere Ausgestaltung und Durchführung der Elektrizitäts- und Gasversorgung betreffen, würden von den beiden privatwirtschaftlich organisierten Holdinggesellschaften, Reichssammelschiene-AG. und Reichgasringsnetz-AG. von sich aus durch Entschliessung der Generaldirektoren dieser Unternehmungen getroffen werden können. Die Tendenz der Denkschrift, anstelle hoheitlicher, staatlicher Gestaltung und politischer Führung eine konzernpolitische Beherrschung der gesamten Energieversorgung mit den Mitteln der Kapitalverflechtung innerhalb dieser beiden energiewirtschaftlichen

Mammutkonzerne zu ersetzen, ist unverkennbar.

Im Endergebnis würde schließlich auch die örtliche Wasserversorgung der Gemeinden (GV) nach den Vorschlägen der Denkschrift weitgehend in den konzernmäßigen Aufbau der Elektrizitäts- oder Gasversorgung einbezogen sein.

Es versteht sich von selbst, daß ein solches Endbild der deutschen Energieversorgung dem in- nigen Zusammenhang ihrer Durchführung mit anderen kommunalen Aufgaben aller Art, wie mit dem Wohnungs-, Siedlungs- und Straßenwesen, der öffentlichen Beleuchtung, dem Verkehrs- wesen, der Wasser- und Abwasserwirtschaft, der gemeindlichen Ansiedlungspolitik indu- strieller Unternehmungen usw., nicht gerecht werden würde. ...

Die Gemeinden sind und bleiben die berufenen Treuhänder des Gemeinwohls und sie müssen allein aus diesem Grund den stärksten Einfluß auf die Energiewirtschaft erhalten. Aus den an- gedeuteten Gründen würde man sich mit ... der damit verfolgten Absicht, jede unmittelbare kommunale Betätigung und darüber hinaus weitgehend auch die mittelbare gemeindliche Ein- flußnahme aus der Energieversorgung auszuschalten, nicht abfinden können; die Unternehmen der örtlichen Energieerzeugung und insbesondere der örtlichen und gebietlichen Verteilung sind, wie die gesamte Leitungswirtschaft, auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrs- räume in den Gemeinden angewiesen. Dieser Umstand bildet auch die Grundlage für die mo- nopolähnliche Ausschließlichkeit der Versorgungsunternehmen. ...

Tatsächlich würde die wirtschaftliche Machtstellung der Konzerne bei Durchführung der Vor- schläge der Denkschrift durch die in Aussicht genommene Erteilung einer besonderen Konzes- sion für den Verbundbetrieb gestärkt werden, und es wäre zu befürchten, daß die elektrizitäts- wirtschaftliche Dachgesellschaft bei Bewältigung ihrer Aufgaben infolge dieser Stärkung der Position der zu Bezirkssammelschienen erhobenen Konzerne erheblichen praktischen Schwie- rigkeiten begegnen würde. Neben der notwendigen Dezentralisation oder Ergänzung der Ener- gieerzeugung durch Ausnutzung der natürlichen lokalen Energiequellen liegt aber gerade hier, d.h. auf dem Gebiete der hoheitlichen Gestaltung des großräumigen Ausgleichs zwischen Ener- giebereitstellung und -bedarf (Verbundbetrieb) das eigentliche politische Interesse an einer Neuordnung der Energieversorgung überhaupt.

Die vorgeschlagene rigorose Unternehmungs- und Betriebskonzentration würde dazu führen, daß im Endergebnis in der Elektrizitäts- und Gasversorgung jeweils höchstens nur noch etwa 70 bis 75 Aktiengesellschaften tätig sein würden, wovon allein etwa 15 Gesellschaften auf den überbetrieblichen und innergebietlichen Verbundbetrieb entfallen würden. ... Infolge der star- ken Abhängigkeit im Rahmen der beiden Holdinggesellschaften würde sich zwangsläufig eine "Generaldirektoren-Wirtschaft" entwickeln, deren Nachteile gerade im öffentlichen Sektor der Wirtschaft besonders ins Gewicht fallen. ...

Im ganzen stellen sich die Vorschläge der Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums als das Projekt einer gigantischen Unternehmungs- und Betriebskonzentration der Energieversor- gung dar, die mit Mitteln des Reichs überwiegend zugunsten von Großunternehmen erfolgen soll. ... Sie laufen in ihrem Ergebnis unmißverständlich auf eine völlige Ausschaltung der un- mittelbaren gemeindlichen Betätigung in der Energieversorgung, auf eine Zurückdrängung des mittelbaren Einflusses der Gemeinden (GV) und wohl auch auf eine Beseitigung der Mitwir- kung der Kommunalaufsichtsbehörde an Entscheidungen der energiepolitischen Führung hin- aus. Ihre unverkennbare Tendenz, an die Stelle der notwendigen hoheitlichen Entscheidung und der Staatsaufsicht über die Energieversorgung eine Beherrschung aller künftig tätigen Ver- sorgungsunternehmungen mit den Mitteln der Kapitalverpflechtung zu setzen, ... erscheint politisch untragbar. Dasselbe gilt für die vorgesehene Ausschließlichkeit der Form der Aktien- gesellschaft. ... Endlich würde die in der Denkschrift vorgeschlagene Neuordnung in der Energieversorgung einen mit kapitalistischen Mitteln erwirkten Zentralismus herbeiführen ..."

(Auszüge aus dem Schreiben des Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages vom 12. Oktober

1940 an den Reichsminister des Innern Nr. 387 / 40, Betreff: "Denkschrift des Reichswirtschaftsministers und des Generalbevollmächtigten für die Energiewirtschaft über "Die Neuordnung der deutschen Energiewirtschaft")

### Der Führer legitimiert die Stromdiktatur

Der Reichsinnenminister - der mächtige Polizeiminister - konnte daran nichts mehr ändern - wenn er es denn gewollt hätte. Der bis dahin für die Energieaufsicht über die Kommunen und Gebietskörperschaften verantwortliche Reichsinnenminister erfuhr aus der Zeitung - seit drei Jahren fanden keine Kabinettsitzungen statt - die Schaffung der Institution "Generalinspektor für Wasser und Energie" durch Adolf Hitler am 29. Juli 1941:

*"Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges und die Notwendigkeit einheitlicher Planung im großdeutschen Raum bestelle ich zur Führung und Neuordnung des Energieausbaues und der Energie- und Wasserwirtschaft einen Generalinspekteur für Wasser und Energie. Er hat in seinem Geschäftsbereich die Stellung und die Befugnisse eines Reichsministers und eines preußischen Ministers. Seine Behörde ist Oberste Reichsbehörde und Preußische Oberste Landesbehörde... Die Zuständigkeiten des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiet Energiewirtschaft besonders nach dem Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) gehen auf den Generalinspektor für Wasser und Energie über ..."*

- *"Von allen verantwortlichen Männern wurde eine durchgreifende "energiewirtschaftliche Flurbereinigung" angestrebt. ... Eine entscheidende Förderung erfuhr die Lenkung der deutschen Energiewirtschaft durch den Erlaß des Führers vom 29. Juli 1941 ... so daß auf energiewirtschaftlichem Gebiet die restlose Beseitigung jeglichen Nebeneinanderarbeitens auf dem Wege einer einheitlichen, langjährig ausgerichteten Führung zu erwarten ist ... die weit in die Zeit des Friedens hineinreichen (wird) ... die Entwicklung zum totalen Staat hat auch energiewirtschaftlich einen völlig neuen Zustand gebracht. ... Dies bedeutet für Deutschland militärisch, aber auch in jeder anderen Hinsicht einen Vorsprung von entscheidender Wichtigkeit... "*  
(Alexander Friedrich, "Die unsichtbare Armee", Berlin 1941)

- *"Der Wille der Führung, gleich in welcher Form er zum Ausdruck gelangt, - ob durch Gesetz, Verordnung, Erlaß, Einzelbefehl, Gesamtauftrag, Organisations- und Zuständigkeitsregelung usw. - schafft Recht und ändert bisher geltendes Recht ab. ... Ob der Wille der Führung die "richtigen", d.h. die möglichen und notwendigen Regeln für das Handeln ... setzt, ist keine "Rechts"-Frage mehr, sondern eine Schicksalsfrage. Denn wirklichen Mißbrauch des "Rechtssetzungs-Rechts" ... wird sicherer als von einem Staatsgerichtshof vom Schicksal selbst nach den verletzten "Lebensgesetzen" mit Unglück und Umsturz und Scheitern vor der Geschichte bestraft." (Werner Best, "Die Deutsche Polizei")*

Die Zeitschrift "Der Volkswirt" schrieb am 10. August 1951 "Elektrokonflikt überholt": *"Wir vertreten auch die dort dargelegte Auffassung. Sie geht dahin, daß die Aufgaben der Stromversorgung so groß und so dringend sind, daß gar keine Zeit für große prinzipielle Auseinandersetzung bleibt, sondern alle Kräfte darauf zu konzentrieren sind, die Stromerzeugungs- und Stromverteilungsmöglichkeiten so rasch wie nur möglich zu erhöhen ..."*

### VKU und ARE wehren sich

Doch der Verband kommunaler Unternehmen / VKU und die Arbeitsgemeinschaft der regionalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen / ARE beauftragten Dr. Ing. e.h. Dr. F. Marguerre eine Studie über die "Verbrauchsorientierte Stromerzeugung" zu erstellen. Im Dezember 1951 kam die "Untersuchung über den kapital- und kohlesparenden Verbund von rohstoff- und absatznahen Werken" zu dem Ergebnis, daß *"Kraftwerke, die hochwertige (d.h. transportfähige und dadurch marktfähige) Steinkohle verbrauchen, zweckmäßiger in den Zentren des Verbrauchs errichtet werden, wodurch der Bau neuer großdimensionierter Verbundleitungen eingespart*

werden kann. ...

*Die Konzeption der auf ihre natürlichen Grenzen beschränkten Verbundwirtschaft mit dezentralisierten Kraftwerken weist offensichtliche und entscheidende Vorteile in Bezug auf das heutige Charakteristikum unserer Volkswirtschaft - den Kapitalmangel - auf. Da dieser bei unserem Wiederaufbau- und Nachholbedarf eine chronische Krankheit auf lange Jahre bleiben wird, andererseits die Deckung eines stark erhöhten Energiebedarfes als Vorbedingung der Produktivität und eines steigenden Lebensstandards erkannt ist, so bleibt nur der Weg, der mit gegebenem Kapitalaufwand möglichst viele Kilowatt beim Abnehmer zur Verfügung stellt. Da aber ein fernübertragenes Kilowatt, wie gezeigt, 50 bis 100% mehr Kapital erfordert als ein dezentral in Verbrauchsschwerpunkten erzeugtes, müßte die Erzeugung sogar dann, wenn durch sie der Strom verteuert würde, gewählt werden. Eine Verteuierung tritt aber durch dezentralisierte Erzeugung, wie sie hier vorgeschlagen wird, nicht ein. Die Kapitalersparnis und der hierbei aufrechterhaltene Wettbewerb führen sogar zu gegenteiligen Ergebnissen.*

*Neben den erörterten Gründen, die eine Großraum-Verbundwirtschaft und eine Konzentrierung der Erzeugung auf den Kohlengruben als wirtschaftlich falsch kennzeichnen, erheben sich noch gewichtige Bedenken wirtschaftspolitischer Natur. Es bildet nun einmal der Besitz der großen Fernleitungen die Schlüsselposition der elektropolitischen Macht, und dies umsomehr, je leistungsfähiger sie sind: also stellt eine 380-kV-Leitung mit ihrer mindestens vervierfachen Leistung gegenüber bisherigen Höchstspannungsleitungen für ihren Besitzer einen ganz außerordentlichen Zuwachs an Macht dar, der aus sich selbst wieder weitere Machtbestrebungen erzeugt. Diese werden noch viel stärker, wenn sie mit gewaltigem Rohstoffbesitz gekoppelt sind. Solche wirtschaftliche Monopolpositionen sind grundsätzlich unerwünscht."*

Trotz der überzeugenden Argumente der Marguerre-Studie konnten die Mitglieder der DVG mit vereinten Kräften erhebliche Beträge der Marshallplangelder zum Bau von Hochspannungstrassen und Großkraftwerken ohne Abwärmenutzung abfassen.

Die Rettung des vorkonstitutionellen Energierechts  
- der nationalsozialistischen Kommandowirtschaft -  
unter das Dach des Grundgesetzes

*"Angesichts der geschilderten Situation hätte man erwarten können, daß nach 1945, insbesondere nach Inkrafttreten des Grundgesetzes, alsbald und ohne Verzug eine neue energierechtliche Ordnung geschaffen worden wäre, eine Ordnung, die nunmehr dem Herrschafts- und Organisationssystem des Grundgesetzes und den Prinzipien eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates entsprochen hätte. Doch diese Versuche gediehen über Entwürfe nicht hinaus [Vgl. die Nachweise bei Evers, Das Recht der Energieversorgung, 1974, S. 31], mit der Folge, daß man auf das Energiewirtschaftsgesetz von 1935 zurückgriff.*

*Dieser Rückgriff hat z.T. groteske Züge; denn er sah sich der Notwendigkeit ausgesetzt, einen legislatorischen Rechtsbaustein des Dritten Reiches aus seiner damaligen politischen Herrschaftsstruktur herauszunehmen, einer Metamorphose zu unterziehen und ihn sodann - sozusagen weiß gewaschen - in das grundgesetzliche Rechtsgebäude einzufügen.*

*Zunächst paßten die im Energiewirtschaftsgesetz vorgesehenen Überwachungs- und Aufsichtskompetenzen der Behörden des einheitsstaatlichen Dritten Reichs nicht mehr in die föderale Ordnung des Grundgesetzes. Es kamen also weder der ehemalige Reichswirtschaftsminister bzw. der Generalinspektor für Wasser und Energie noch ohne weiteres Organe des Bundes für die energiewirtschaftsgesetzlichen Überwachungskompetenzen in Betracht. Man nahm und nimmt daher an, daß wegen Art. 129, Art. 83 und Art. 84 GG in Verbindung mit Art. 74 Nr. 11 GG nunmehr die Energiewirtschaftsaufsicht auf die Länder übergegangen sei - der Bund könne allenfalls ein "Bundesenergieamt" als selbstständige Bundesoberbehörde nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG errichten [Evers, aaO, S.53; Ossenbühl, Rechtliche Probleme der Investitionskontrolle gemäß § 4 Energiewirtschaftsgesetz, 1988, S.15], was er bisher nicht getan hat. ...*

Die ... archaische Ordnungsstruktur des deutschen Energierechts fiel spätestens zu dem Zeitpunkt besonders auf, als der deutsche Gesetzgeber daran ging, um der Freiheit aller willigen Kartellabsprachen, marktbeherrschende Unternehmen und Fusionen unter die Lupe zu nehmen und entsprechende Verbote und Gebote einzuführen. Am meisten aber fällt auf, daß der Bundesgesetzgeber um die Monopole und Kartellabsprachen im Energierecht einen weiten Bogen schlug und in Gestalt der §103 und 103a GWB die Versorgungsunternehmen praktisch aus der Regelung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen herausnahm. Volker Emmerich hat schon 1969 vermutet, daß diese Eigenart des deutschen Energiewesens auf einer "Verbündung der kommunalen Finanzinteressen mit dem Interesse der Energieversorgungsunternehmen an der Beibehaltung der monopolistischen Marktstruktur" beruhe, und daß die Behauptung, die Leitungsgebundenheit und die mangelnde Speichermöglichkeit (der Elektrizität) schlossen Wettbewerbsverhältnisse auf dem Energiemarkt aus, als widerlegt anzusehen sei [Vgl. Emmerich, Das Wirtschaftsrecht der öffentlichen Unternehmen, 1969, S. 356 ff]. Denn es reiche schon aus, den § 103 GWB aufzuheben und die Leitungsnetze von den Energieerzeugern zu trennen oder diesen wenigstens die Pflicht zur Durchleitung oder Einleitung fremder Energie aufzuerlegen, um auch auf dem Energiemarkt einen Hauch von Wettbewerb entstehen zu lassen." [Vgl. Prof. Dr. Hans Rupp, Strategie zu einem neuen Energierecht, Energierechts-Symposium in Schönau am 5./6. Mai 1989]

**Mit der Schaffung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen/GWB am 27.7. 1957 beschloß der Deutsche Bundestag, die Bundesregierung möge "den Entwurf eines neuen Energiewirtschaftsgesetzes mit größtmöglicher Beschleunigung vorlegen".**

Prinzip bleibt Prinzip,  
auch wenn es novelliert wird

Nach 40 Jahren, am 24. April 1998, - aber auf Druck der EU - war es endlich soweit. Doch es wurde nicht ein neues Energiewirtschaftsgesetz verabschiedet, sondern es wurde das "Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft" vom 13. Dezember 1935 mit der Kanzler-Mehrheit ohne den Bundesrat per Artikelgesetz novelliert; denn so der denkwürdige Kommentar der Bundesregierung, es "wäre aber u.a.wegen der verfassungsrechtlichen Probleme ein erheblich größerer Zeitaufwand erforderlich (gewesen)".

Nicht das "Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft" vom 13. Dezember 1935, das per Artikelgesetz novelliert wurde, ist bestimmend, sondern die seit dem 29. Juli 1941 per Energieführerbefehl übergeordnete Institution Generalinspektor für Wasser und Energie ist verfassungsgebend; denn, wie hieß es noch im Führerbefehl vom 29. Juli 1941?: "Die Zuständigkeiten des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiet Energiewirtschaft besonders nach dem Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) gehen auf den Generalinspektor für Wasser und Energie über ..."

Weil sich verfassungsmäßig nichts grundlegend geändert hat, haben die DVG-Mitglieder nicht protestiert und machen konsequenterweise die Energieabteilungen des Bundes und der Länder so weiter, als gäbe es die Energierechtsnovelle nicht; genehmigen Enteignungen etc.

Nachdem der Bundespräsident mir am 27. August 1998 / Az.: 11-200 02-801 antworten ließ: "Die Bundesrepublik Deutschland ist das Deutsche Reich", habe ich ihn nach dem verfassungsrechtlichen Status des Grundgesetzes gefragt: "Besteht es neben, über, oder unter der Deutschen Reichsverfassung?" und "Wie ist dieses Verhältnis verfassungsrechtlich gegründet?"

Angesichts der nicht veröffentlichten DDR-Stromverträge mit DVG-Mitgliedern fragte ich den Herrn Bundespräsidenten am 20. Sept. 1998 höflichst: "Wer war bei den Vertragsverhandlungen und zum Zeitpunkt der endgültigen Vertragsausführung im Sept. 1994 der "Generalinspekteur für Wasser und Energie" (§ 1.2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft in der Fassung des

Abschnittes 1 Absatz 2 des Erlasses vom 29. Juli 1941, erschienen im Reichsgesetzblatt Band I, Seite 467) und wer ist es heute?"

Der Bundespräsident ließ mir am 27. August 1998 schreiben: *"Wie Sie wissen, hat das Bundesverfassungsgericht 1973 die Auffassung sämtlicher Bundesregierungen nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs bestätigt, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist."* Weiter heißt es in dem Urteil: *"Das Deutsche Reich existiert fort ..., besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig."*

Da sollte es nicht schwer fallen, einzusehen, daß die großen Energiegesellschaften schon vor 50 Jahren erkannten, daß das Deutsche Reich *"nach wie vor Rechtsfähigkeit (besitzt), ... allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig"* war, und das Deutsche Reich, wie Adolf Hitler es uns hinterließ, wenigstens die Institution Generalinspektor für Wasser und Energie im zivilen Gewande des kleinen Vereins DVG handlungsfähig hielten.

Ulrich Jochimsen  
Netzwerk Dezentrale EnergieNutzung e.V.  
Max-Eyth-Allee 22-24, 14469 Potsdam,

den 3. Dezember 1998